

3.9 Subjektive Menschenrechte als Rechte auf soziale Interaktion: Das Wahlrecht als Bestandteil des individuellen Eigentums- und Freiheitsrechts

In dem schon erwähnten Pamphlet *Londons Liberty in Chains discovered* erklärte Lilburne 1646, erst der Besitz des Wahlrechts mache einen Menschen zum Menschen. Die Verweigerung dieses Rechtes komme einer Versklavung gleich. Der Autor ging schließlich so weit zu behaupten, er wolle lieber sein gesamtes Eigentum, ja sein Leben verlieren, als in einem Lande leben, wo es kein allgemeines Wahlrecht gebe.³² Sein Mitstreiter Wildman wiederum äußerte während der Putney-Debatten, in England müsse jedermann, ungeachtet seines Standes, ungeachtet auch seiner Bedeutung im öffentlichen Leben, dasselbe Recht haben, seine Repräsentanten zu wählen.³³ Ebenfalls im Verlauf der Putney-Debatten führte Thomas Rainsborough (1610–1648) diesen Gedanken aus:

»For really I think that the poorest he that is in England has a life to live, as the greatest he; and therefore truly, Sir, I think it's clear, that every man that is to live under a government ought first by his own consent to put himself under that government; and I do think that the poorest man in England is not at all bound in a strict sense to that government that he has not had a voice to put himself under.«³⁴

Lilburne, Wildman und Rainsborough machen uns Heutigen eines klar: Die Leveller gründeten das Wahlrecht nicht auf utilitaristische Erwägungen oder auf kollektivistische Vorstellungen von der Souveränität des Volkes, wie es später Locke und Rousseau tun würden, sondern auf ein sehr umfassend verstandenes Recht auf individuelle Freiheit und individuelles Eigentum.³⁵ Diese Haltung hatte auf zwei Ebenen soziale Konsequenzen. Zum einen reklamierte Lilburne das Wahlrecht für den Einzelnen als Menschen, nicht etwa als Mitglied einer Klasse oder einer Schicht. Zum anderen konstatierte er ein politisch existentielles Interesse des Einzelnen, in einem Land mit Wahlrecht zu leben. Demnach wäre ein reicher Bürger auch dann in seinen Grundrechten behindert, wenn zwar er selbst, aber nicht jeder Bürger ein Wahlrecht besäße. Es kann also – fasst man Lilburnes Sichtweise verfassungsrecht-

32 John Lilburne, wie Anm. 34 Kap. 2. Siehe Martin Gralher, wie Anm. 56, Abschnitt *Lilburne und das Zensuswahlrecht*, S. 126–133.

33 John Wildman, wie Anm. 15 Kap. 3.

34 Thomas Rainsborough, zitiert bei Gerald E. Aylmer (Hg.), wie Anm. 1 Kap. 3, S. 100 oben. Auch zitiert bei Philip Baker (Hg.), wie Anm. 12 Kap. 3, S. 69 unten.

35 Zu den Kontroversen über den Begriff des Eigentums im England des siebzehnten Jahrhunderts siehe Hans-Christoph Schröder, wie Anm. 14 Kap. 3, S. 105, letzte Zeile – S. 108, sechste Zeile.

lich – ein Grundrecht des Individuums auf die politische Freiheit der anderen Individuen abgeleitet werden.

Für wie weitreichend diese Auffassung gehalten werden muss, lässt sich leichter erkennen, wenn man das Verfassungsdenken der Leveller, ohne Achtung des großen Zeitsprungs, mit dem Verfassungsrecht der heutigen westlichen Industrienationen vergleicht. Wenn die Bundesrepublik Deutschland mich als Einzelwesen zensiert, dann kann ich, mit Aussicht auf Erfolg, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anrufen. Wenn aber dieselbe Bundesrepublik Deutschland durch ihre Wirtschafts- und Medienpolitik die Entstehung von Konzernen ermöglicht, welche die Pressefreiheit für die Gesamtheit der Bürgerschaft zerstören, dann habe ich kaum eine Chance, dass meine Verfassungsbeschwerde überhaupt zur Verhandlung angenommen wird. Auch wenn die Leveller solche Verfassungsprobleme nicht mit einer Theorie eines individualistischen Verfassungsrechts beantworteten, sie auch kein Projekt eines Verfassungsgerichts mit Rechtswegen für den einzelnen Bürger erdachten, so bleibt ihr Ansatz doch ein Impuls für die Lösung dieser noch heute bestehenden verfassungsrechtlichen Fragen.

Sowohl der eher traditionalistische Lilburne als auch der eher rationalistische Overton hatten eine Vorstellung von individuellen Rechten, aus denen ein Grundrechtsanspruch auf Institutionen resultiert, die sich der Konzentration von Macht in den Weg stellen. In der von Lilburne und anderen verfassten Schrift *Foundations of Freedom. Or an Agreement of the People* von 1648 wird gefordert dass:

»[...] the Representatives intermeddle not with the executions of Laws, nor give judgement upon any mans person or estate, where no Law hath been before provided; save onely in calling to an account, and punishing publick Officers for abusing or failing their trust.«³⁶

Mit diesem Text wurde wahrscheinlich zum ersten Mal in der Geschichte, die Gewaltenteilung als menschenrechtlich begründetes Verfassungsprinzip postuliert. Es sollte so verhindert werden, dass sich die befristet geliehene Macht eines gewählten Parlaments gegen die Freiheitsrechte der Bürger wenden kann. Werden nämlich individuelle Freiheitsrechte konsequent verwirklicht, dann sind sie nie bloß »private« Rechte, sondern auch Rechte auf Teilnahme an gesellschaftlicher Interaktion. Zugleich resultieren aus den so definierten, quasi grenzenlos angewandten Menschenrechten neue konstitutionelle Grenzen. Dabei handelt es sich

36 John Lilburne (u.a.A.): *Foundations of Freedom. Or an Agreement of the People Proposed as a Rule for future Government in the Establishment of a firm and lasting Peace*, London 10. oder 15. Dezember 1648, British Library, Thomason Collection of Civil War Tracts, E. 476. (26.). Auch in Don M. Wolfe (Hg.), wie Anm. 4 Kap. 3, S. 293–303, Zitat S. 300.

um solche Grenzen, die den Einzelnen vor der mit der gesellschaftlichen Interaktion verbundenen Gefahr der Machtkonzentration schützen. Die individuellen Grundrechte begründen also nicht allein die Demokratie, sondern auch diejenigen Institutionen, die der Demokratie Grenzen setzen müssen, damit nicht die Demokratie demokratisch abgeschafft werden kann. Institutionen werden auf diese Weise nicht nur einmalig durch den Akt des Gesellschaftsvertrages geschaffen; vielmehr können sie anhand der Maßstäbe des Gesellschaftsvertrages immer wieder in Frage gestellt werden. Die *Agreements* hätten nicht allein die mit dem Recht konforme Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, sondern auch den legitimen Dissens erlaubt.

Die Leveller waren im Laufe ihrer politischen Aktivität zu dem Schluss gekommen, dass die zu ihrer Zeit in England existierenden Institutionen der naturrechtlichen Legitimität entbehrten. Für sie war der Naturzustand des Kampfes aller gegen alle kein abstraktes Denkmodell; sie sahen darin vielmehr die Realität der politischen und sozialen Ordnung ihrer Zeit.³⁷ Diese unerträglichen Verhältnisse konnten nach Auffassung der Leveller allein durch die Vereinbarung eines Gesellschaftsvertrages überwunden werden, der durch die Unterschrift eines jeden Bürgers in Kraft treten sollte. Es war dies für sie der einzige Weg, um Bürgerkrieg, Entrechtung und Armut zu verhindern.

3.10 Subjektive Menschenrechte als Rechte auf soziale Interaktion: Das Eigentumsrecht als Grundrecht auf freie Märkte

Soziale Menschenrechte leiten sich aus den »vorstaatlichen« und »privaten« Freiheitsrechten ab, wenn sie unter den Bedingungen einer komplexeren Gesellschaft folgerichtig weiterentwickelt werden. Was für die Demokratie des Staates zutrifft, gilt dann ebenso für die Demokratie des Marktes. Genauso sahen es die Leveller: Für sie sollte die staatliche Ordnung ein Teilhaberecht am freien Markt genauso garantieren wie ein Teilhaberecht an demokratischen Entscheidungsverfahren. Das Grundrecht auf Eigentum als subjektives Recht jedes Bürgers ist also ursprünglich kein asoziales Schutzrecht vermögender Bürger gegen den demokratischen Staat.

Das Eigentumsrecht, wie es den Levellern vorschwebte, hätte in einer Selbstversorgerwirtschaft mit begrenzten Ressourcen eine genau gleiche Aufteilung aller Ressourcen erfordert. In einer arbeitsteiligen Marktgesellschaft aber, wie sie die Leveller bejahten, würde eine statische Gleichheit an Eigentum die soziale Freiheit behindern. Gleiche Chancen, Eigentum im Tausch mit anderen zu bilden, kann es nur geben, wenn der dezentrale Wettbewerbsprozess funktioniert. Dieser kommt jedoch ohne das entscheidende Instrument der Steuerung – Eigentums-

37 John Lilburne, wie Anm. 26 Kap. 3.